



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

KAMMERREPORT # 1

19.04.2023



© Stuttgart-Marketing GmbH, Werner Dieterich

>> IN DIESER AUSGABE...

*Tätigkeitsberichte des Vorstands
für das Jahr 2022*

>> WEITERE THEMEN...

*Bericht aus dem Versorgungswerk
der Rechtsanwälte*

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

IN DIESER AUSGABE

03



Editorial der Präsidentin

05

Tätigkeitsberichte des
Vorstands für 2022

17

Bericht aus dem
Versorgungswerk

21

Netzwerk Best
Practice Ausbildung

03 Editorial der Präsidentin

**Tätigkeitsberichte des Vorstands
für 2022**

- 05 Die Präsidentin berichtet ...
- 07 Zulassungsabteilung
- 08 Abteilung Fachgebietsbezeichnungen
- 09 Beschwerdeabteilungen I bis III
- 10 Widerspruchsabteilung
- 10 Gebührenabteilung
- 12 Ausbildungsabteilung
- 13 Ausschuss für Gesetzgebung und Planung
(einschließlich EU-Fragen)
- 13 Sozialausschuss
- 14 Kassenbericht 2022
- 15 Bericht des Rechnungsprüfers
- 16 Verstöße gegen RDG/UWG:
Abmahnungen durch die RAK Stuttgart
- 16 Schlichtungen im Jahr 2022
- 17 Anwaltsgericht

Rechtspolitik

- 17 Bericht aus dem Versorgungswerk
der Rechtsanwälte/-innen in Baden-
Württemberg
- 19 Konferenz der Berufsrechtsreferenten
in Stuttgart
- 19 Auslegungs- und Anwendungshinweise
nach dem Geldwäschegesetz

Ausbildungsabteilung

- 20 Abschlussprüfung für Auszubildende zur/
zum Rechtsanwaltsfachangestellten
- 20 Zwischenprüfung für Auszubildende zur/
zum Rechtsanwaltsfachangestellten
- 20 Datenabgleich in Ausbildungsverträgen
- 20 Termin für die Prüfung zum Geprüften
Rechtsfachwirt/zur geprüften Rechts-
fachwirtin
- 21 Netzwerk Best Practice zur Verbesserung
der Ausbildung
- 22 Bericht von der Abschlussfeier des
Studiengangs zum geprüften Rechts-
fachwirt 2020-2022

**Neuzulassungen und Fachanwalts-
verleihungen***

- 23 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und
-anwälte im Bezirk der Rechtsanwalts-
kammer Stuttgart
- 23 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen
und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwalts-
kammer Stuttgart
- 24 Neu verliehene Fachanwaltsbezeichnun-
gen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Stuttgart
- 25 Neue Rechtsanwaltsgesellschaften
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Sonstiges

- 26 Dienstjubiläen

Vorschau/Impressum

* Es werden nur die Namen der zugelassenen neuen Mitglieder und Fachanwälte sowie Fachanwältinnen veröffentlicht, die sich damit einverstanden erklärt haben. Die Veröffentlichung ist daher nicht abschließend.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial der Präsidentin

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie hat uns vor viele Herausforderungen gestellt. Sie hat uns auch die Augen für Bereiche geöffnet, in denen es Handlungsbedarf gab und auch heute noch gibt und sie hat den ein oder anderen Prozess, der bereits in Gang gesetzt war, ganz erheblich beschleunigt. Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz von Videokonferenztechnik. Die Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik gemäß § 128 a ZPO im Zivilprozess bestand bereits lange vor der Pandemie, jedoch wurde von ihr kaum Gebrauch gemacht. Während der Pandemie wurde sie stark forciert. Auf diese Weise konnte der Gerichtsbetrieb aufrechterhalten und Prozesse fortgeführt werden, ohne, dass die Beteiligten einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt wurden. Sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber haben im Nachgang Verordnungs- und Gesetzgebungsvorschläge auf den Weg gebracht, die den Faden aufnehmen und den Einsatz von Videokonferenztechnik im Prozess regeln. Und auch in den Kanzleien ist die Nutzung von Videokonferenzen zur Selbstverständlichkeit geworden.

Mit dem **Gesetz zur Förderung von Videokonferenztechnik in der Zivil- und in den Fachgerichtsbarkeiten** soll die Videoverhandlung umfassend geregelt werden. Sie soll zukünftig praktisch in allen Phasen eines Prozesses Standard werden. Die Videoverhandlung soll vom Vorsitzenden Richter angeordnet werden können. Eine ähnliche Zielrichtung hatte bereits der Referentenentwurf zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG). Bereits damals hatte die Rechtsanwaltskammer Stuttgart gegenüber dem Justizministerium Stellung genommen und darauf gedrängt, den Parteien des Prozesses die rechtsstaatlichen Garantien mit der Anordnung der Videokonferenztechnik durch das Gericht nicht zu nehmen. Die Teilnahme am Prozess per Videokonferenz muss der Entscheidungsfreiheit der Parteien obliegen. In jedem Fall muss zudem sichergestellt werden, dass kein „technischer Flickenteppich“ entsteht. Den Prozessbeteiligten muss bundesweit gleichermaßen einfach und ohne weiteren Kostenaufwand der Einsatz der Videokonferenztechnik möglich sein.

Auch auf einer anderen Baustelle geht es weiter. Im November vergangenen Jahres hat das Bundesministerium der Justiz einen **Referentenentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung** vorgestellt. Dieser sah verpflichtend die audio-visuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung an Land- und Oberlandesgerichten vor. Die zuständigen Ausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer haben den Referentenentwurf in ihren Stellungnahmen vom Februar dieses Jahres ausdrücklich begrüßt. Ton- und Videoaufzeichnung wurden von der BRAK bereits seit Jahren gefordert, da das übliche Protokoll der Hauptverhandlung sich auf den Nachweis der Einhaltung der Formalia beschränkt. Nicht wiedergegeben wird nach jetziger Regelung der Inhalt der Beweisaufnahme beim Land- und Oberlandesgericht. Dies führt dazu, dass das Gericht und die Verfahrensbeteiligten eigene Mitschriften fertigen müssen, was insbesondere bei langwierigen und umfangreichen Prozessen nicht nur fehleranfällig ist, sondern auch dazu führt, dass jeder seine eigene Wahrnehmung des Prozessverlaufes hat. Nach teilweise sehr heftiger und bisweilen sehr emotional vorgetragener Kritik aus den Reihen der Justiz sieht der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung nur noch die verpflichtende Tonaufzeichnung vor. Die Videoaufzeichnung bleibt als Option. Hierüber können die Bundesländer entscheiden, in dem sie auf Videoaufzeichnungen verzichten. Dieser Kompromiss ist bedauerlich. Die Videodokumentation bietet gegenüber der Tonaufzeichnung eine besser geeignete Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage.

Und doch begrüßen wir es, dass wenigstens die Tonaufzeichnungen verpflichtend eingeführt werden. Allein das wird zu einer besseren Grundlage auf dem Weg zur Wahrheitsfindung führen.

In beiden Gesetzgebungsvorhaben wird mit dem Einsatz der Technik ein hohes Maß an Verantwortung für die gewonnenen Daten einhergehen müssen. Beim Einsatz von Videokonferenztechnik muss zudem die Vertraulichkeit des Mandats gewährt werden, wenn Anwalt und Mandat so genannte „breakout-rooms“ nutzen, um sich während einer Videoverhandlung zu besprechen. Zu guter Letzt müssen Richter und Anwälte bereit sein, die neuen technischen Möglichkeiten zu nutzen. Diese müssen daher so einfach wie möglich in der Nutzung sein und größtmögliche Sicherheit gewährleisten. Hierin dürfte die Herausforderung des Projekts liegen.

Ich freue mich, dass Frau Ministerin Marion Gentges, MdL, auf unserer Kammerversammlung am Dienstag, den 25.04.2023 zu diesem Thema sprechen wird und lade Sie alle herzlich zur Diskussion ein!

Ihre – Ulrike Paul – □



Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



>> TÄTIGKEITSBERICHTE DES VORSTANDS FÜR 2022 Die Präsidentin berichtet ...

I. Rechtspolitik auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist am 01.08.2022 das **Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts** in Kraft getreten. Über die Umsetzung des Gesetzes in der Rechtsanwaltskammer Stuttgart berichtet der Vorsitzende der Zulassungsabteilung in seinem Bericht auf [Seite 7](#) dieses Kammerreports.

Seit Ende Januar 2022 hatten mehrere Banken die Anderkonten zahlreicher Anwältinnen und Anwälte unter Hinweis auf eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gekündigt. Sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch die regionalen Rechtsanwaltskammern haben sich daraufhin für Lösungen eingesetzt, um den betroffenen Rechtsanwältinnen die Erfüllung der berufsrechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung von Sammelanderkonten zu ermöglichen. Im April 2022 stellte die Satzungsversammlung durch eine erste Änderung in § 4 Abs. 1 BORA klar, dass **Sammelanderkonten** nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten werden müssen.

Im Rahmen ihrer 4. Sitzung am 05.12.2022 befasste sich die 7. Satzungsversammlung erneut mit der Problematik. So müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig sicherstellen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte – einzelne – Geldflüsse dürfen nach der Änderung künftig generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, beispielsweise solche aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen oder größere Bargeschäfte und Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern. Auch wenn mit dieser Änderung keine Herabsetzung der Risikobewertung, die zur

Kündigung der Sammelanderkonten geführt hatte, erzwungen werden kann, stellt die beschlossene Änderung von § 4 BORA einen hoffentlich in der Praxis erfolgreichen Versuch zur Rettung der Sammelanderkonten dar. Noch im Dezember 2022 hat das BMF per Erlass festgelegt, dass das Bundeszentralamt für Steuern Verstöße gegen Meldepflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard bzw. dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) vorerst nicht zu verfolgen bzw. zu ahnden hat, soweit diese darauf zurückzuführen sind, dass Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegen dem BMF-Schreiben als ausgenommene Konten behandelt werden. Der Erlass gilt zunächst bis zum 30.06.2023. Die Pressemitteilung der BRAK hier finden Sie [hier](#).

Insbesondere im Hinblick auf die Inflation im Jahr 2022 hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer für eine **lineare Anpassung der Anwaltsgebühren** ausgesprochen. Dies sei angesichts der extrem steigenden Energiepreise einerseits und wegen der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung andererseits dringend erforderlich, so der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels in einer Pressemitteilung der BRAK vom 9. September 2022.

II. Rechtspolitik auf Landesebene

Im November des vergangenen Jahres fand das jährliche Gespräch der Präsidentin und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg mit der Ministerin der Justiz und für Migration Baden-Württemberg statt. Themen des Gesprächs waren insbesondere die geplante Streitwerterhöhung bei den Amtsgerichten, die Anpassung der

Anwaltsvergütung, der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und der Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren.

Ebenfalls im November 2022 fanden sich die Präsidenten der vier Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs in Stuttgart zusammen, um ihre rechtspolitischen und fachlichen Themen miteinander abzustimmen.

III. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Frühjahrshauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer fand im Jahr 2022 im Juni statt. Die RAK Tübingen hatte eingeladen und die Ausrichtung der Hauptversammlung der BRAK mit dem 75-jährigen Jubiläum der RAK Tübingen verbunden.

Die Herbstversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer fand im September 2022 in Stuttgart statt. Über beide Versammlungen haben wir jeweils im Kammerreport 02/2022 und 03/2022 berichtet.

IV. Rechtsanwaltskammer intern

1. Wahlen zum Gesamtvorstand 2022

Im Frühjahr des vergangenen Jahres fanden die Wahlen zum Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ausschließlich in elektronischer Form statt. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgte per beA. Von 7758 Wahlberechtigten haben 544 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 7,01 %. Damit ist die Wahlbeteiligung gegenüber dem Jahr 2020 um 5,55 % gesunken. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben wir im Kammerreport 02/2022 veröffentlicht. Am 25.04.2022

fand sich der neu gewählte Vorstand der RAK Stuttgart zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte das Präsidium neu. Das Ergebnis der Wahl wurde ebenfalls im Kammerreport 02/2022 veröffentlicht.

2. Kammerversammlung 2022

Am 27.06.2022 fand die jährliche Kammerversammlung statt. Tagungsort der Versammlung war das Hotel Graf Zeppelin. An der Versammlung nahmen 82 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart teil. Den Bericht von der Kammerversammlung finden Sie im Kammerreport 02/2022.

3. Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen

Das Präsidium tagte im Jahr 2022 insgesamt viermal. Der Gesamtvorstand fand sich dreimal zu einer Sitzung zusammen.

4. Fertigstellung des Relaunchs des Internetauftritts der RAK Stuttgart

Im Jahr 2022 konnte schließlich der Relaunch des Internetauftritts der RAK Stuttgart zum größten Teil abgeschlossen werden. Seit Herbst vergangenen Jahres ist die neue Seite online. Mit etwas Verzögerung konnten im Februar 2023 die Login-Daten für den Intranetbereich per beA versandt werden. Damit ist nun auch die Kanzlei- und Stellenbörse wieder online.

5. Geschäftsstelle der RAK

In der Geschäftsstelle der RAK Stuttgart gab es im vergangenen Jahr personelle Veränderungen. Die beiden ausgeschriebenen Stellen für jur. Referenten konnten Mitte des Jahres besetzt werden. Auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gab es Veränderungen. Die neuen Zuständigkeiten haben wir aktuell im [Organigramm der Geschäftsstelle](#) für Sie auf der Homepage der RAK Stuttgart hinterlegt. Ich heiße an dieser Stelle noch einmal alle neuen Mitarbeiter der Geschäftsstelle willkommen und bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und des Fortbildungsinstituts der RAK Stuttgart herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sie erreichen die Geschäftsstelle zu folgenden Zeiten: Montag – Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr – 15.00 Uhr.

V. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Amtszeit von Anwaltsrichter Axel G. Sauer endete im Jahr 2022. Als Nachfolger wurde Herr Rechtsanwalt Malte Hugo ernannt. Für eine erneute Amtszeit als Richter am Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ernannt wurden die Herren Kollegen Dr. Joachim Bauer, Dr. Markus Bessler, Bernd Kiefer und Dr. Klaus Scherf.

Am Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg wurden Frau Kollegin Dr. Alexandra Schmitz und die Herren Kollegen Harald Bofinger und Andreas Baier für eine weitere Amtszeit ernannt.

Im Namen von Vorstand und Präsidium der RAK Stuttgart gratuliere ich an dieser Stelle Herrn Kollegen Malte Hugo und bedanke mich bei allen aktuellen und ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen herzlich für das Engagement in der anwaltlichen Selbstverwaltung. □



Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart



Zulassungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
DR. FRANK J. HOSPACH, STUTTGART
VORSITZENDER DER ZULASSUNGSABTEILUNG

Zulassungen

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Zahl der Mitglieder erstmals leicht von 7827 auf 7812 Mitglieder gesunken.

Zurückgegangen sind insbesondere die Zulassungsanträge der niedergelassenen Rechtsanwälte, so dass deren Zahl von 6.206 auf 6.074 gesunken ist. Die Zahl der Zulassungsanträge von Syndikusrechtsanwälten ist noch ansteigend. Hier kommt es verstärkt zu Änderungen innerhalb bestehender Zulassungen, die einen Erstreckungsbescheid erfordern. Insgesamt ist die Zahl der zugelassenen Syndikusrechtsanwälte von 449 auf 512 gestiegen. Die Zahl der Syndikusanwälte mit Doppelzulassung stieg von 1096 auf 1144.

Seit der am 01.08.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform sind erstmals auch Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich zulassungspflichtig. Eine Ausnahme gilt nur für Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafter nicht beschränkt ist und bei denen Gesellschafter und Geschäftsführungs- sowie Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte sind oder sie den bisher bereits sozietätsfähigen Berufen angehören. Aus diesem Grund mussten alle bisher im Bezirk der RAK Stuttgart registrieren Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung bis zum 01.11.2022 einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft gestellt haben, um von der Übergangsregelung des § 209 a Abs. 2 BRAO erfasst zu werden, wonach bei Einhaltung der Antragsfrist deren Postulationsfähigkeit und Rechtsdienstleistungsbefugnis bis zum Zeitpunkt der

abschließenden Entscheidung über den Antrag durch die Rechtsanwaltskammer fingiert wird. Im Jahr 2022 haben daher bereits 150 Partnerschaftsgesellschaften die Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart beantragt. Bis zum Redaktionsschluss des Kammerreports konnte die Mehrheit von ihnen zugelassen werden. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hatte alle bei ihr bereits registrierten zulassungspflichtigen Gesellschaften angeschrieben und auf die Zulassungspflicht sowie die Antragsfrist hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Mitglieder auf der Homepage, im Kammerreport und im Newsletter entsprechend informiert. Die Zulassungsformulare wurden zum 01.08.2022 und damit mit Inkrafttreten der Reform auf der Homepage der RAK Stuttgart veröffentlicht. Die meisten Antragsverfahren endeten, ohne Beanstandung, durch Zulassung. Da die überwiegende Zahl der Anträge allerdings erst kurz vor Ablauf der Antragsfrist einging, konnte keine kontinuierliche Abarbeitung erfolgen, weshalb sich die Bearbeitung einzelner Anträge etwas verzögert hat.

Widerrufsverfahren

Im Jahr 2022 waren insgesamt 298 Abgänge aus der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu verzeichnen. Bei 71 dieser Abgänge handelte es sich um Wechsel in Bezirke anderer Rechtsanwaltskammern. Die überwiegende Zahl der Widerrufe (197) beruhte auf einem freiwilligen Zulassungsverzicht der Mitglieder.

Abwicklertätigkeit

Der Zulassungsabteilung der Rechtsanwaltskammer obliegt auch die Bestellung von Abwicklern für die Kanzleien ehemaliger Mitglieder, sofern im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch laufende Mandate bestanden haben. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 15 Abwicklungen durchgeführt. Davon wurden 12 Abwicklungen noch im Jahr 2022 abgeschlossen. Die Rechtsanwaltskammer ist hierbei auf die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zur Übernahme derartiger Abwicklungen angewiesen. Insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete gestaltet sich die Suche nach Abwicklern zunehmend schwierig. Sollten Sie daher Interesse an der Übernahme von Abwicklungen haben, melden Sie sich gerne bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen Kolleginnen und Kollegen, die die oftmals herausfordernde Aufgabe der Abwicklung übernommen und sich mit viel Einsatz und Arbeitsaufwand für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt haben. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Prof. Dr. Hervé Edelmann



Abteilung Fachgebietsbezeichnungen

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT
PROF. DR. HERVÉ EDELMANN, STUTTGART
VORSITZENDER DER ABTEILUNG FACH-
GEBIETSBEZEICHNUNGEN

Bereits 2021 wurden Anfragen gestellt, ob die gem. § 4a FAO vorgesehen schriftlichen Leistungskontrollen auch in Form von Online-Klausuren seitens der RAK anerkannt werden. Hintergrund war, dass vereinzelt Anbieter im Zuge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden infektionsschützenden Maßnahmen die gem. § 4a FAO vorgesehen schriftlichen Leistungskontrollen in Form von Online-Klausuren anbieten. Die Rechtsanwaltskammer hat hierzu klar Stellung bezogen und erkennt Online-Klausuren nicht als schriftliche Leistungskontrollen i.S.v. § 4a FAO an. Diese Auffassung wird zwischenzeitlich auch gestützt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (Breisgau) vom 15.02.2022, Az. 8 K 183/21.

I. Die Fachanwaltschaften in Zahlen

Im Jahr 2022 wurden erneut weniger Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachgebietsbezeichnung gestellt als in den Jahren zuvor. Insgesamt wurden 73 Fachanwaltstitel verliehen, wovon eine Verleihung auf ein Mitglied einer anderen Kammer entfiel. Nach wie vor ist zwar das Arbeitsrecht mit insgesamt neun verliehenen Fachanwaltstiteln mit die beliebteste Fachanwaltschaft, jedoch lag die Zahl der Verleihungen im Vergleich zum Vorjahr nur halb so hoch. Hingegen verdoppelte sich die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel im Verkehrsrecht, während diese im Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht rückläufig waren. Wie im Jahr zuvor, wurden im Internationalen Wirtschaftsrecht, Transport- und Speditionsrecht, Agrarrecht sowie Sportrecht

keine Fachanwaltsanträge eingereicht. Insofern hat sich der bisherige Trend in diesen Rechtsgebieten fortgesetzt. Die verliehenen Fachanwaltstitel im Jahr 2022 verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

<i>Arbeitsrecht</i>	9
<i>Erbrecht</i>	5
<i>Familienrecht</i>	9
<i>Medizinrecht</i>	6
<i>Strafrecht</i>	7
<i>Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	3
<i>Verwaltungsrecht</i>	0
<i>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</i>	2
<i>Verkehrsrecht</i>	8
<i>Vergaberecht</i>	*1
<i>Gewerblichen Rechtsschutz</i>	5
<i>Versicherungsrecht</i>	2
<i>Migrationsrecht</i>	1
<i>Steuerrecht</i>	1
<i>Sozialrecht</i>	0
<i>Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	2
<i>Bau- und Architektenrecht</i>	4
<i>Insolvenzrecht</i>	1
<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	0
<i>Transport- und Speditionsrecht</i>	0
<i>Agrarrecht</i>	0
<i>Urheber- und Medienrecht</i>	1
<i>Informationstechnologierecht</i>	6
<i>Sportrecht</i>	0
Summe:	73

* (RAK Freiburg)

II. Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO

Im Jahr 2022 hat sich der Trend, Nachweise nach § 15 FAO durch Online-Fortbildungen zu erbringen, weiter fortgesetzt. Online-Fortbildungen sind anzuerkennen, wenn der Nachweis der Interaktionsmöglichkeit zwischen dem Referenten und den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird (§ 15 Abs. 2 FAO). Teilnehmer von Online-Fortbildungen soll-

ten darauf achten, dass die Teilnahmebescheinigungen Angaben zu § 15 Abs. 2 FAO enthalten. Immer wieder kommt es leider vor, dass Teilnahmebescheinigungen keine entsprechenden Angaben enthalten und der Anbieter nachträglich kontaktiert werden muss. Fortbildung wurde auch im Jahr 2022 in vielen Fällen durch eigene dozierende Tätigkeit sowie Veröffentlichungen nachgewiesen. Im Hinblick auf Fortbildungsnachweise durch dozierende Tätigkeit sieht § 15 Abs. 1 S. 3 FAO vor, dass neben der Vortragsdauer die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen ist. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart legt hier einen Faktor 1:1 zugrunde, d.h. für eine Stunde Vortrag wird eine Stunde Vorbereitungszeit berücksichtigt. Bei Geltendmachung längerer Vorbereitungszeiten müssen weitere Unterlagen vorgelegt sowie eine plausible Begründung für die Vorbereitungszeit geliefert werden. Hinsichtlich der Erbringung der Fortbildungsstunden durch Veröffentlichungen erkennt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart pro veröffentlichter Seite zwei Stunden an Fortbildung an. Letztlich wurde auch im Jahr 2022 häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht fünf Zeitstunden der Fortbildung im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Helmut Schuster

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe

Vorstandsmitglied Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart



Beschwerdeabteilungen I bis III

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG, VORSITZENDER DER BA I, VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT DR. HELMUT SCHUSTER, STUTTGART, VORSITZENDER DER BA II UND VORSTANDSMITGLIED PROF. DR. MARTIN DILLER, STUTTGART, VORSITZENDER DER BA III

Die Anzahl der bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Jahr eingehenden Beschwerden hat sich auch im Jahr 2022 weiter erhöht: Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.081 Beschwerden gegen Mitglieder eingereicht, im Jahr 2022 waren es insgesamt 1.276 Beschwerden, von denen jedoch noch nicht alle erledigt werden konnten. In diesen Zahlen sind auch die Beschwerdeverfahren von Amts wegen enthalten, die gegen diejenigen Mitglieder geführt wurden, die trotz der seit dem 01.01.2018 bestehenden passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ihr persönliches Postfach noch nicht eingerichtet haben. Seit dem 01.01.2022 besteht zudem die aktive Nutzungspflicht, weshalb die Einrichtung des beA eminent wichtig für alle Mitglieder ist. In diesen Fällen wurden insgesamt 60 Rügen verhängt gegen Mitglieder, deren Postfach immer noch nicht vollständig eingerichtet ist.

Die Zahl derjenigen Beschwerden, die in ein förmliches Beschwerdeverfahren überführt und die in den Beschwerdeabteilungen behandelt wurden, ist im Vergleich zum

Vorjahr von 370 auf 254 gesunken. Die überwiegende Anzahl der eingehenden Beschwerden konnte noch vor der Abgabe in die Beschwerdeabteilungen abgeschlossen werden.

Trotzdem nahm die Arbeit in den Beschwerdeabteilungen weiter zu. So behandelte die Beschwerdeabteilung I 73 Beschwerden, die Beschwerdeabteilung II 105 Beschwerden und die Beschwerdeabteilung III 76 Beschwerden. Davon wurde in 52 der behandelten Angelegenheiten eine Rüge erteilt (2 Beanstandungen, 20 Missbilligungen, 20 scharfe Missbilligungen und 10 schärfste Missbilligungen). 79 Verfahren wurden eingestellt und in 30 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen. 14 Verfahren wurden zur weiteren Ermittlung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

Die weit überwiegende Zahl der ausgesprochenen Rügen wurde bestandskräftig. Es gab 25 Einsprüche gegen verhängte Rügen, die überwiegend von der anderen Abteilung als unbegründet zurückgewiesen wurden. Gegen diese Entscheidungen wurden neun Anträge nach § 74a BRAO gestellt. Die Abteilungen verhängten auch Zwangsgelder, wenn die betroffenen Rechtsanwälte sich trotz bestehender Auskunftspflicht nicht zu den Vorwürfen äußerten.

In vielen Fällen wurden die Beschwerden von den eigenen Mandanten erhoben, die sich über mangelnde Information oder Untätigkeit des Rechtsanwalts beklagten. Häufig konnten diese Vorwürfe im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geklärt werden,

da oftmals mangelnde Kommunikation und Transparenz zur Unzufriedenheit der Mandanten führten, obwohl das Mandat an sich ordnungsgemäß geführt wurde. Allerdings entdeckten die Beschwerdeabteilungen auch Fälle monatelanger Untätigkeit. Hier wurden selbstverständlich Rügen verhängt.

Ein weiteres großes Thema waren, wie auch in den vergangenen Jahren, Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43 a Abs. 3 BRAO. Die meisten der beanstandeten Äußerungen lagen jedoch (gerade) noch im Rahmen des rechtlich Zulässigen, weshalb der Großteil dieser Verfahren eingestellt wurde. Die Beschwerden wegen nicht oder nicht rechtzeitig ausbezahlten Fremdgeldes sind allerdings zurückgegangen. Hingegen wurden mehr Beschwerden wegen Verstoß gegen das Verbot des Vertretens widerstreitender Interessen erhoben. Gerade in komplexen gesellschaftsrechtlichen Verfahren ist dies immer wieder ein großer Streitpunkt und wird auch häufig unterschätzt. □

Präsidiumsmitglied Dr. Julia Blind, Stuttgart



Widerspruchsabteilung

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED DR. JULIA BLIND, STUTTGART VORSITZENDE DER WIDERSPRUCHSABTEILUNG

Die Widerspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart bearbeitete im Jahr 2022 insgesamt 16 Widerspruchsverfahren. Damit hat sich die Zahl der eingereichten Widersprüche gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Widersprüche richteten sich

- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung nach erklärtem Verzicht gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

- in einem Fall gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Begutachtung gemäß § 15 BRAO
- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung wegen fehlenden Kanzleisitzes gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO
- in drei Fällen gegen den Widerruf der Zulassung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- in einem Fall gegen den Widerruf der Fachgebietsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 4 BRAO
- in zwei Fällen gegen die Versagung der Verleihung der Fachgebietsbezeichnung gemäß § 43 c BRAO
- in einem Fall gegen die Versagung der Auskunft gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO
- in zwei Fällen gegen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bzw. die Feststellung der Erstreckung gemäß § 46 a BRAO
- in einem Fall gegen die Mitteilung über den frühestmöglichen Zeitpunkt der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte
- in zwei Fällen gegen die Versagung der Zulassung zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte □

Schriftführer Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger



Gebührenabteilung

VON SCHRIFTFÜHRER RECHTSANWALT DR. MARKUS SICKENBERGER, HEILBRONN VORSITZENDER DER GEBÜHRENABTEILUNG

Gebührengutachten und Schiedsurteile

Die Rechtsanwaltskammer ist für die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren nach § 14 Abs. 3 RVG, aber auch für Behörden und Gerichte nach § 73 Abs. 1 Nr. 8 BRAO zuständig. Bei diesen

Gebührengutachten geht es um die Beurteilung, ob die abgerechneten Gebühren angemessen waren. Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern.

Im Rahmen dessen hat die Gebührenabteilung im Jahr 2022 acht Anträge auf Erstattung von Gebührengutachten bearbeitet, die alle bereits erledigt wurden. Aus dem Vorjahr wurden noch drei weitere Gebührengutachten fertiggestellt.

Daneben besteht für Rechtsanwälte und deren Mandanten die Möglichkeit, von der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer die Angemessenheit der Höhe der außergerichtlichen Gebühren im Rahmen eines Schiedsverfahrens prüfen zu lassen. Im Jahr 2022 sind vier Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gestellt worden, zwei davon wurden durch Schiedssprüche beendet. Zudem wurden drei noch offene Verfahren aus dem Jahr 2021 abgeschlossen.

Gebührenbeschwerden

Die Anzahl der Beschwerden von Seiten der Mandanten, die die Honorarabrechnung ihrer Rechtsanwältin/ihres Rechtsanwalts als falsch oder zu hoch angesehen haben, lag bei 47, wovon 29 abschließend bearbeitet werden konnten.

Gebührenanfragen von Kollegen

Gebührenanfragen von Kolleginnen und Kollegen werden schriftlich beantwortet. Im Jahr 2022 hatten wir hiervon acht Anfragen.

Erhöhung der RVG-Gebühren

Die Betriebskosten einer Kanzlei sind nicht zuletzt wegen der hohen Inflation erheblich gestiegen. Deshalb ist die Anwaltschaft auf eine zeitnahe lineare Erhöhung der gesetzlichen Gebühren dringend angewiesen. Erfreulicherweise hat BJM Dr. Buschmann gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein zugesichert, sich für eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung in der laufenden Legislaturperiode einzusetzen.

Ende Februar 2023 haben sich die Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und des DAV auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt, um eine möglichst rasche Erhöhung der gesetzlichen Gebühren zu bewirken. Neben

einer linearen Erhöhung fordern DAV und BRAK auch strukturelle Änderungen und Ergänzungen, insbesondere betreffend

- Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG
- Einführung von Gebühren für das strafrechtliche Zwischenverfahren
- Vergütung des beigeordneten Zeugenbestands
- Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG
- Einführung einer gesonderten Gebühr für den Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten
- Geschäftsgebühr bei Inkassodienstleistungen nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG, da der reduzierte Rahmen für Inkassodienstleistungen bei der Verkehrsunfallregulierung von den Versicherern herangezogen wird, um die Gebührenansprüche zu kürzen.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.1.2023, C-395/21

Große Bedeutung für das nationale Gebührenrecht wird voraussichtlich das Urteil des Gerichtshofs vom 12.01.2023 in der Rechtsache C-395/21 haben. Ein litauischer Rechtsanwalt hatte mit seinem Mandanten – einem Verbraucher – vereinbart, dass dieser eine Vergütung von Euro 100,00 „für jede Stunde der Beratung oder Erbringung von Rechtsdienstleistungen“ schuldet. Der Gerichtshof entschied, das Transparenzge-

bot, wonach eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, verlange auch, dass der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen. Da in der Vereinbarung über die Vergütung lediglich bestimmt sei, dass der Rechtsanwalt als Vergütung für jede Stunde, in der er Rechtsdienstleistungen erbringt, Euro 100,00 erhält, sei die Regelung nicht hinreichend klar und verständlich, denn ohne weitere Angaben des Rechtsanwalts sei ein Durchschnittsverbraucher nicht in der Lage, die finanziellen Folgen der Klausel über die Vergütung, nämlich die für die Dienstleistung insgesamt zu zahlende Vergütung, einzuschätzen. Vielmehr müsste die Vereinbarung Angaben enthalten, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind.

Zumindest bei Vergütungsvereinbarungen mit Verbrauchern wird es also wohl erforderlich werden, die Entscheidung des Gerichtshofs zu berücksichtigen. □



Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe



Ausbildungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG
VORSITZENDER DER AUSBILDUNGS-
ABTEILUNG

Die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart tagte im vergangenen Jahr einmal. Thematisiert wurde in der Sitzung die Ausbildungssituation im Kammerbezirk, insbesondere im Hinblick auf die sinkenden Ausbildungszahlen. Die deutlich sinkenden Ausbildungszahlen stellen auch

die Berufsschulen vor erhebliche Probleme. Es wurden daher in der Abteilung Überlegungen angestellt, wie man die Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte attraktiver gestalten kann und welche Maßnahmen die Rechtsanwaltskammer ergreifen kann, um den Ausbildungsberuf bekannter zu machen. Einig war man sich darin, dass eine Erhöhung der Ausbildungsqualität und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Ausbildungsberufs miteinander Hand in Hand gehen müssen. Einzelne Projekte sind bereits erfolgreich auf den Weg gebracht,

wie zum Beispiel das Netzwerk best practice in der Ausbildung, über das Herr Kollege Dr. Werner auf [Seite 21](#) dieses Kammerreports berichtet. Die Ausbildungsabteilung begrüßt es zudem sehr, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart der Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung vorschlagen wird.

Ausbildungsverträge 2022/2023

Die Zahl aller im Kammerbezirk bestehenden Ausbildungsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals von 654 auf 450 Verträge und damit um 31 % zurückgegangen. Auf der anderen Seite ist die Zahl der vorzeitig beendeten Ausbildungsverhältnisse mit etwas mehr als 2 Prozentpunkten leicht zurückgegangen. Wir gehen

davon aus, dass dies nicht unwesentlich auf das Engagement der Mitarbeiterinnen des Projektes [„Erfolgreich ausgebildet-Ausbildungsqualität sichern“](#) zurückzuführen ist. Hierfür auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank!

Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2022

Die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfungen finden Sie im Kammerreport 02/2022 und 03/2022.

Im Zeitraum vom 08.11.-11.11.2022 fand der schriftliche Teil der Winter(abschluss)prüfung statt. Die mündlichen Prüfungen wurden

im Januar 2023 abgenommen. Von acht Teilnehmern haben sieben die Prüfung bestanden. Die Durchschnittspunktzahl der Winterprüfung beträgt 73,96 Punkte, was einer Note von 2,9 entspricht.

Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 19.09.2022 bis zum 21.09.2022, die mündlichen Prüfungen vom 21.11.2022 bis 25.12.2022 statt. Insgesamt haben 14 Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. Ein Kandidat ist rechtzeitig, ein weiterer verspätet zurückgetreten. Ein Antragsteller wurde zur Prüfung nicht

zugelassen. Die Prüfungen der nicht fristgerecht zurückgetretenen Kandidaten gelten als nicht bestanden und fließen somit in die Durchschnittswerte ein. Das Ergebnis der Prüfungen stellt sich wie folgt dar:

Teilnehmer	Davon weiblich	Davon männlich	HB 1	HB 2	HB 3	HB 4	HB 5	Durchschnitt
39	36	3	4,0	3,8	3,9	4,3	2,5	3,7

Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker



Ausschuss für Gesetzgebung und Planung (einschließlich EU-Fragen)

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED
LARS KUCHENBECKER, STUTTGART
VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES
GESETZGEBUNG UND PLANUNG
(EINSCHLIESSLICH EU-FRAGEN)

Im Jahr 2022 befasste sich der Gesetzgeber auf Bundesebene insbesondere mit der Digitalisierung der Justiz. Im November vergangenen Jahres legte das BMJ einen **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten** und insbesondere zur Anpassung von § 128 a ZPO vor. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer das Anliegen des Referentenentwurfs, verstärkt Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten einzusetzen, grundsätzlich begrüßt. Die praktische Umsetzung dieses Ansatzes wird dabei wohl maßgeblich von der technischen Ausstat-

tung und der Vertrautheit sowohl der Gerichte als auch der Parteien und sonstigen Prozessbeteiligten mit der Handhabung der Technik abhängen. Der Referentenentwurf sieht in § 128 a Abs. 2 ZPO (E) vor, dass der Einsatz der Videokonferenztechnik für einen oder alle Beteiligten nicht nur gestattet, sondern verbindlich angeordnet werden kann. Die Anordnung kann dabei auch ohne Antrag einer der Parteien von Amts wegen erfolgen. Ein Rechtsbehelf hiergegen ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart sollte maßgebliches Kriterium für den Einsatz der Videokonferenztechnik jedoch jeweils der Parteiwille sein. Eine von einem Antrag der Parteien unabhängige bindende Anordnung durch das Gericht wird nicht befürwortet.

Zu einem Prüfauftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „**Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte**“ hat die RAK Stuttgart im Dezember 2022 gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme abgegeben und sich

grundsätzlich offen für die geplante Anhebung auf € 10.000,00 gezeigt. Dabei soll nach Auffassung der RAK Stuttgart der Anwaltszwang nach § 78 ZPO für die Streitwerte ab € 5.000,01 jedoch erhalten bleiben.

Zu einer weiteren Anfrage der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf eine mögliche **Neuregelung des berufsaufsichtsrechtlichen Rechts der Rüge** hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart im September 2022 ausführlich Stellung genommen.

Im Rahmen einer Evaluierung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) hat sich die Rechtsanwaltskammer ausdrücklich für die Beibehaltung der Bereichsausnahme für Rechtsanwaltskammern ausgesprochen.

Die Stellungnahmen haben wir für Sie im Intranetbereich auf der [Homepage der RAK Stuttgart](#) veröffentlicht. □

Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht



Sozialausschuss

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT
DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Im Jahr 2022 verstarben insgesamt 31 Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil ihre Zulassung aus Altersgründen schon aufgegeben hatten.

Sterbegeldzahlungen erfolgten je 1 x in Höhe von € 6.312,97, € 2.602,56 und 2 x in Höhe von € 10.000,00. In den verbleibenden Fällen

erfolgt eine eventuelle Zahlung erst 2023 oder es wurde kein Antrag gestellt, bzw. eine Sterbegeldzahlung konnte nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen nach der Sterbegeldordnung nicht gegeben waren.

Die Unterstützungszahlungen erfolgen entsprechend Beschluss des Sozialausschusses an vier bedürftige Anwaltswitwen, 3 x jährlich. □

Der Sterbegeldfonds hatte am 01.01.2022 einen Stand von	€ 715.358,57
Ausbezahlt wurde:	
Sterbegeld in Höhe von	€ 28.915,53
Unterstützungszahlungen in Höhe von	€ 4.200,00
Der Stand per 31.12.2022 beträgt somit	€ 682.243,04

Kassenbericht 2022 für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Kassenbericht 01.01.2022 – 31.12.2022		Bei allen Beträgen handelt es sich um €-Beträge.	
Kasse	1.110,20	Vermögen 01.01.2022	2.678.283,00
Postbank	69.788,34	Sterbegeldfonds	682.243,04
Stuttgarter Volksbank AG	68.012,45	Durchlaufende Posten	54,25
BW-Bank	2.762.983,98	Überdeckung	74.001,77
Allianz ParkDepot	441.662,18		
Beteiligung FI der RAK	25.000,00		
Beteiligung KGG	1.022,58		
Forderung Beitrag	65.002,33		
Summe:	3.434.582,06		3.434.582,06

Einnahmen/Ausgaben - Überschuss-Rechnung 01.01.2022 – 31.12.2022			
		Ausgaben	Einnahmen
Mitgliederbeiträge			2.552.216,63
Zulassungsgebühren			260.221,24
Vertreterbestellung			-90,00
Gebühr für Berufsattribut			7.120,00
Antragsgebühren RA-Ausweis			13.420,00
Sonstige Antragsgebühren			1.560,00
Antragsgebühren Fachanwälte			36.980,00
Mahngebühren, Zwangsgeld, Gutachten, Strafen			24.616,02
Zinsen und Erträge			106.207,90
Azubi Gebühren			31.250,00
RFWI Prüfungsgebühren			15.420,00
Kammerveranstaltung			0,00
Anwaltsgericht			14.036,61
Vermietung FI Miete und Betriebskostenpausch/Parkplätze			120.392,28
Büroeinrichtung/EDV Hardware/Telefon		16.952,56	
Personalkosten		1.088.339,42	
Raumkosten		445.801,56	
Versicherungen		7.617,63	
Beiträge/Abgaben		904.778,82	
EDV-Kosten		54.612,57	
Internet-Kosten		48.333,76	
Repräsentationskosten		13.444,24	
Kammerveranstaltungen		73.137,00	
Berufsbildungsausschuss/Azubi/RFWI		52.040,14	
Abwicklerkosten		3.896,68	
Juristenausbildung		74.982,27	
Vorstandsaufwendungen		177.960,70	
FA-Ausschüsse Aufwendungen		12.100,00	
Satzungsversammlung		5.657,89	
Anwaltsgericht		7.284,72	
RA-Ausweis		14.115,09	
Porto/Telefon/Fremdleistungen		46.466,78	
Miete Einrichtung		4.284,00	
Bürobedarf		11.468,28	
Fachliteratur		6.061,07	
GV-/Gerichtskosten/Beratungskosten/AnwG-VerfK		5.179,17	
Kammerreport		15.183,21	
Nebenkosten Geldverkehr		3.140,60	
Geldwäscheaufsicht / Datenschutz		4.070,00	
Betriebsarzt/Sicherheitsingenieur		952,00	
Corona-Kosten		11.488,75	
Summe		3.109.348,91	3.183.350,68
Überdeckung per 31.12.2022		74.001,77	
		3.183.350,68	3.183.350,68

Bericht des Rechnungsprüfers

Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Stuttgart

In der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart wurde ich zum Rechnungsprüfer bestellt.

Am 23.01.2023 habe ich die Rechnungslegung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Die Prüfung fand im Beisein von Frau Doepelheuer, der Buchhalterin der Rechtsanwaltskammer, statt.

Sie legte eine vollständige, geordnete und einwandfreie Sammlung von DATEV-Kontoausdrucken, Bankkontoauszügen und sonstigen Belegen sowie das vollständig geführte Kassenbuch vor und konnte sämtliche Nachfragen beantworten.

Die Rechnungsprüfung führte zu folgender Feststellung:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind zutreffend auf die Buchhaltungskonten verbucht. Die Schlussalden der Konten stimmen mit den entsprechenden Positionen mit der intern geführten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überein.
2. Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Bestände stimmen mit den jeweils letzten Kontoauszügen des Jahres 2022 und dem Kassenbuch überein. Die Einkünfte aus den Finanzanlagen sind zutreffend verbucht.
3. Eine Überprüfung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ergab keine Beanstandungen. Stichprobenartig wurden auch die Belege eingesehen.
4. Auf der Ausgabenseite wurden keinerlei Kosten festgestellt, die nicht durch die Aufgaben der Kammer veranlasst worden waren oder deren jeweiligen Höhe nicht vertretbar erscheinen. Insbesondere die Vorstandsaufwendungen – mit Tagelgeldern, Reisekosten und Fallvergütungen – und die sonstigen Repräsentationskosten sind nachvollziehbar belegt und erscheinen in der Höhe angemessen.

Zusammenfassend bestätige ich, dass nach dem Ergebnis der Prüfung

- die Rechnungslegung ordnungsgemäß aus den Büchern der Kammer abgeleitet ist,
- die Einnahmen und Ausgaben zutreffend verbucht wurden,
- sämtliche Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
- keine Kosten festgestellt wurden, die nicht durch die Kammerarbeit veranlasst sind oder deren jeweilige Höhe nicht vertretbar erscheinen.

Ich empfehle daher der Kammerversammlung, die Rechnungslegung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Stuttgart, 23.01.2023

.....
 Maximilian von Gaisberg
 - Rechnungsprüfer -

Präsidiumsmitglied Rechtsanwältin Dr. Julia Blind



Verstöße gegen RDG/UWG: Abmahnungen durch die RAK Stuttgart

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED
DR. JULIA BLIND, STUTTGART
BEAUFTRAGTE DES VORSTANDS FÜR
WETTBEWERBSSACHEN

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist neben ihren zahlreichen sonstigen Aufgaben als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch berechtigt, bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Jahr 2022 hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart insgesamt 16 Eingaben wegen des Verdachts auf Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen bearbeitet. Sieben Eingaben davon wurden aus dem Jahr 2021 übernommen. Sieben Prüfverfahren konnten abgeschlossen werden. In einem Fall erhielt das betroffene Unternehmen einen Hinweis. In drei Verfahren wurde von der Einleitung rechtlicher Schritte mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgesehen. In einem Verfahren wurde seitens des betroffenen Unternehmens glaubhaft dargelegt, dass die Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingehalten

werden. In einem Fall war wegen des Auslandsbezugs der Anwendungsbereich des RDG nicht eröffnet. In einem Verfahren lag der Schwerpunkt auf dem Verdacht einer Straftat. Neun Verfahren sind noch in Bearbeitung.

Sollten Ihnen Fälle unerlaubter Rechtsberatung zur Kenntnis gelangen, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen, um ein Einschreiten der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen. □

Schlichtungen im Jahr 2022

Gesamt	30
Abgabe an die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer	3
Erledigung mangels Einlassung des Antragstellers	5
Erledigung mangels Schlichtungsbereitschaft	6
Ablehnung durch den Schlichter	0
Erledigung durch erfolgreiche Schlichtung	0
Ablehnung des Schlichtungsvorschlags	0
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Weiterbehandlung als Beschwerde)	6
Noch nicht abgeschlossen	10

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer, Stuttgart



Anwaltsgericht

VON RECHTSANWALT DR. JOACHIM BAUER,
STUTTGART
GESCHÄFTSLEITENDER VORSITZENDER
UND VORSITZENDER DER II. KAMMER

Das Anwaltsgericht Stuttgart befindet sich
in den Räumen der Rechtsanwaltskammer
Stuttgart.

Es besteht aus zwei Kammern, die wie folgt
besetzt sind:

I. Kammer

RA Dr. Klaus Scherf, Stuttgart
Vorsitzender der I. Kammer

RAin Jana Pilgrim, Stuttgart
RAin Melanie Reinke, Stuttgart
RA Bernd Kiefer, Fellbach
RA Dr. Markus Bessler, Stuttgart

II. Kammer

Dr. Joachim Bauer, Stuttgart
Geschäftsleitender Vorsitzender und
Vorsitzender der II. Kammer

RA Malte Hugo, Sindelfingen
RAin Martina Kohler, Stuttgart
RA Dr. Max Klinger, Schorndorf
Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer, Stuttgart

Die Verfahren hatten zum 31.12.2022
folgenden Stand:

Kontaktdaten des Anwaltsgerichts:

Anwaltsgericht für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Geschäftsstelle
Königstraße 14
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/22 21 55 90
Fax: 0711/22 21 55 91
anwaltsgericht@rak-stuttgart.de
oder per beA

Stand:	31.12.2022	Nicht erledigte Verfahren 2021 zum 31.12.2021	Neuzugänge 2022	Erledigte Verfahren zum 31.12.2021	Nicht erledigte Verfahren zum 31.12.2022
Verfahren des Anwalts- gerichts Stuttgart		9	7	7	9
Anträge auf anwaltsgericht- liche Entscheidung gemäß § 74 a BRAO		12	9	9	12

Vorstandsmitglied Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart



>> RECHTSPOLITIK Bericht aus dem Versorgungswerk

Prof. Dr. Martin Diller ist zugleich langjähriges Mitglied des
Vorstands der RAK Stuttgart als auch Mitglied der Vertreter-
versammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in
Baden-Württemberg. Er beantwortet nachfolgend die wichtigsten
Fragen zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württem-
berg („VWRABW“).

Wann und warum wurde das VWRABW gegründet?

Die Versorgungswerke sind in allen Bundesländern die öffent-
lichrechtlichen „Pflichtrentenversicherung“ aller Rechtsanwälte,

regelmäßig in der Form einer Körperschaft des öffentlichen
Rechts mit erheblichen Selbstverwaltungselementen. Die freien
Berufe haben die ihnen vom Bundestag 1957 zugewiesene Auf-
gabe, ihre Altersversorgung eigenständig zu sichern, angenom-
men. Auf Drängen der Anwaltschaft hat der Landesgesetzgeber
in Baden-Württemberg im Jahr 1984 das Rechtsanwaltsversor-
gungsgesetz (RAVG) erlassen, so dass es im Jahr 1985 zur Grün-
dung des VWRABW kam und die Satzung erlassen wurde, die un-
ter ständiger Fortschreibung bis heute die rechtliche Basis des
VWRABW ist.

Welche sind die wesentlichen Elemente der Selbstverwaltung und wer sind die handelnden Personen?

Die Anwaltschaft in Baden-Württemberg wählt alle vier Jahre aus ihrer Mitte 30 ehrenamtliche Vertreter in die Vertreterversammlung. Dabei werden derzeit aus der Kammer Freiburg 6 und aus der Kammer Karlsruhe 8, aus der Kammer Tübingen 3 und aus der Kammer Stuttgart 13 Vertreter entsandt. Die Vertreterversammlung selbst wählt 7 Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorstandsvorsitzende (derzeit RA Dr. Fabian Widder aus Mannheim) ist und ein weiteres Mitglied (derzeit RA und WP Walter Pilz aus Konstanz) dessen Stellvertreter. Der Homepage des VWRABW sind unter www.vw-ra.de alle Namen der gewählten Vertreter und Vorstände zu entnehmen.

Das Land hat die Selbstverwaltung allerdings von Anfang an mittels der Rechtsaufsicht flankiert, die vom Justizministerium ausgeübt wird, und der sog. „Versicherungsaufsicht“ als Fachaufsicht, die vom Wirtschaftsministerium ausgeübt wird.

Wer ist im Versorgungswerk versichert?

Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Rechtsanwälte, die bei den vier baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern (Freiburg, Tübingen, Karlsruhe, Stuttgart) zugelassen sind. Wer in einer Sozietät oder als Syndikusrechtsanwalt im Angestelltenverhältnis steht, ist zugleich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sich dort aber von der Versicherungspflicht auf Antrag befreien lassen, neuerdings allerdings nur noch mittels eines elektronischen Verfahrens.

Wie viele Versicherte hat das Versorgungswerk derzeit und was ist versichert?

Im Moment sind im VWRABW ca. 16.000 Beitragszahler und ca. 4.500 Rentner als Leistungsempfänger versichert. Leistungen werden in Form der Altersrenten, Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwen- sowie Waisenrenten) und Berufsunfähigkeitsrenten bezahlt. Letztere werden – unter engen Voraussetzungen – an Mitglieder gezahlt, die aufgrund einer dauerhaften (nicht nur vorübergehenden) Erkrankung den Beruf des Rechtsanwalts zukünftig nie wieder ausüben können und ihre Zulassung zurückgegeben bzw. einen Vertreter bestellt haben.

Wie hoch sind die zu erwartenden Leistungen und wie bekomme ich die Höhe mitgeteilt?

Die individuelle Rente ist abhängig von den drei Faktoren „Rentensteigerungsbetrag“, „Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre“ und „persönlichem durchschnittlichen Beitragsquotient“ (PDQ). Zwei dieser Faktoren können die Mitglieder selbst beeinflussen. Das ist zum einen die Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung, vorgezogene Altersrente (mit Abschlägen) zu beantragen. Zum anderen wird der PDQ aus den geleisteten Beiträgen während der Gesamtdauer der Beitragszahlungsphase berechnet, wobei nach Satzung in gewissem Umfang die Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen möglich ist. Nur der dritte Faktor, die Höhe des Rentensteigerungsbetrages, ist vom einzelnen Mitglied nicht zu beeinflussen.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte; die Vollwaisenrente beträgt 20 % und die Halbwaisenrente 10 %. Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres des Kindes gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die individuelle Mitteilung über den bereits erreichten Anspruch und den auf das Rentenalter hochgerechneten Rentenanspruch erhält jeder Beitragszahler im Frühjahr eines Jahres zugestellt.

Können Sie Details zur Feststellung des Rentensteigerungsbetrages erläutern? Wer legt diesen wann fest?

Der Rentensteigerungsbetrag wird gemäß Satzung von der Vertreterversammlung beschlossen. Dieser Beschluss erfolgt nach Vorliegen der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres im Sommer eines jeden Jahres und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsministerium). Die Festlegung des Rentensteigerungsbetrages basiert satzungsgemäß auf der versicherungstechnischen Bilanz ohne die Berücksichtigung anderer Faktoren (wie z.B. Erhöhungen von Renten in anderen Systemen, insbesondere Deutsche Rentenversicherung).

Es wird also für laufende Rente kein automatischer Inflationsausgleich bzw. -schutz gewährt, oder?

Rechtlich gesehen ist dies richtig. Weder die Satzung noch das RAVG enthalten eine Vorschrift, nach der eine Erhöhung von Leistungen in Abhängigkeit von den Lebenshaltungskosten vorgesehen wäre. De facto allerdings ist in der Vergangenheit der Rentensteigerungsbetrag immer stärker gestiegen als die Inflation. Das VWRABW hat im Info-Heft Nr. 33 vom Sommer des Jahres 2022 (dort auf Seite 18) vorgerechnet, dass die kumulierte Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags seit 1985 sich auf ca. 117% beläuft, gegenüber einer kumulierten Steigerung der Verbraucherpreise um lediglich ca. 89%.

Wie ist das Geld der Mitglieder angelegt?

Die Kapitalanlagen beliehen sich zum 31.12.2021 auf einen bilanziellen Wert von ca. 4,5 Mrd. EUR. Das Vermögen ist grob gesagt zur Hälfte in festverzinslichen Papieren und zu je einem Viertel in Aktien und in Immobilien investiert. Weitergehende Informationen zur finanziellen Situation finden sich seit jeher in den Info-Heften, die auf der Homepage des VWRABW frei abrufbar sind. Dort findet man auch die jährlichen Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht.

Stimmt es, dass die Leistungen des Versorgungswerks nicht staatlich gesichert sind?

Ja. Es gibt keine staatliche Ausfallbürgschaft, und auch kein wechselseitiges Sicherungssystem zwischen den ca. 90 deutschen freiberuflichen Versorgungswerken. Allerdings unterliegt das VWRABW wie oben angesprochen der staatlichen Aufsicht des Wirtschaftsministeriums und dieses nimmt seine Aufgaben sehr ernst. Auch muss das Versorgungswerk regelmäßig Stresstests bestehen und erstellt jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten.

Können Sie etwas zum Finanzierungssystem sagen?

Das VWRABW verwendet seit Gründung im Jahr 1985 das „Offene Deckungsplanverfahren“, das auch von den meisten anderen der ca. 90 Versorgungswerken in Deutschland verwendet wird. Es verlangt keine unmittelbare Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen. Die individuelle Leistung ist also nicht ausschließlich von der Höhe und Anzahl der eingezahlten Beiträge abhängig. Vielmehr wird auch der künftige Zugang an neuen, meist jungen Kammermitgliedern in die Äquivalenzbeziehung mit einbezogen. Dieses Finanzierungssystem ist

also auf den kontinuierlichen Neuzugang von Berufsangehörigen angewiesen. Und da die biometrischen Risiken alle guten wie schlechten Ereignisse berücksichtigen, bedarf es anders als bei der privaten BU- oder Lebensversicherung keiner Gesundheitsprüfung.

Heißt das, dass die Attraktivität des Anwaltsberufs auch für die anwaltliche Altersversorgung eine bedeutende Rolle spielt?

Ja genau; das VWRABW ist aufgrund seines Finanzierungsverfahrens darauf angewiesen, dass stetig neue Rechtsanwälte dem Versorgungswerk beitreten und Beiträge leisten. Auch insofern muss der Anwaltsberuf attraktiv bleiben. Daher ist es wichtig, dass Rechtsanwaltskammern, Kanzleien und Unternehmen sich an der Ausbildung beteiligen und den Nachwuchs für den Anwaltsberuf begeistern. Es sind insoweit auch die Entwicklungen im Anwaltsmarkt insbesondere unter dem Stichwort „Legal Tech“ zu beobachten. Ich persönlich bin aber auch für die Zukunft sehr hoffnungsvoll, dass es der Anwaltschaft gelingen wird, die Attraktivität des Berufsstandes zu gewährleisten, wenn alle Beteiligten sich der Verantwortung – auch im Hinblick auf die eigene Altersversorgung – bewusst sind.

Drohen dem Versorgungswerk dann von außen die größeren Gefahren? Immerhin wurde doch immer wieder die Idee lanciert, die Versorgungswerke aufzulösen bzw. in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, oder?

Solche Überlegungen gibt es aus Kreisen, die außerhalb der betroffenen Berufsstände stehen, immer mal wieder, aber bis-

lang ist – mit gutem Grund – nie etwas daraus geworden. Im September 2022 hat sich der 73. Deutscher Juristentag in Bonn mit der für die Versorgungswerke essenziellen Frage beschäftigt, ob nicht alle selbständig Tätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen sollten. Diesem Ansinnen wurde zu Recht eine deutliche Absage erteilt. Alle Pflichtmitglieder von Versorgungswerken, damit auch Rechtsanwälte, werden sich auch in Zukunft von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen können, was ein klares Bekenntnis zum System der berufsständischen Versorgung darstellt. Schutz gegen zukünftige Angriffe dürfte aus meiner Sicht zum einen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bieten. Und zum anderen ergäbe sich für die gesetzliche Rentenversicherung ein Bumerang-Effekt: Als Preis für ein mögliches Vereinnahmen des Vermögens der Versorgungswerke müsste diese dann auch die Altersrenten der Freiberufler zahlen, und – das ist die gute Nachricht zum Schluss – die Lebenserwartung der Freiberufler und insbesondere der Anwälte liegt einige Jahre über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Die gute Gesundheit der Kollegenschaft ist also die „Giftpille“ gegen die Einverleibungsphantasien der gesetzlichen Rentenversicherung. Hoffen wir, dass das so bleibt!

Herr Prof. Dr. Diller, haben Sie vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, unsere Fragen zu beantworten und den Mitgliedern einen Einblick in das Versorgungswerk gegeben haben! □

Konferenz der Berufsrechtsreferenten

Am 10. März dieses Jahres tagte die Konferenz der Berufsrechtsreferenten in Stuttgart. Die 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz sind Mitglieder aus Vorstand und Geschäftsführung aller 27 Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Konferenz tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen, um aktuelle Themen des anwalt-

lichen Berufsrechts, einschließlich des Zulassungsrechts zu diskutieren und miteinander abzustimmen. Die diesjährige Tagesordnung war umfangreich und befasste sich überwiegend mit dem neuen anwaltlichen Gesellschaftsrecht. Die nächste Konferenz wird im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München stattfinden. □

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) 7. Auflage 2022

Die [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) beziehen sich auf das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz; im Folgenden: GwG) in seiner Fassung vom 01.08.2021. Sie gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern gemäß § 50 Nr. 3, § 51 Abs.1 GwG stehen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer bedürfen gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG der Genehmigung des Vorstands der jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer. Hiermit kommt die jeweilige Rechtsanwaltskammer ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Abs. 8 GwG nach.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übertragen. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat in seiner Sitzung am 08.02.2023 die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) 7. Auflage 2022 genehmigt. □

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

*Abschlussprüfungen 2023 für Rechtsanwaltsfachangestellte***Schriftliche Prüfungen:**

Alle Berufsschulen 09.05. – 11.05.2023

Mündliche Prüfung:

Die Termine für die mündliche Prüfung werden zeitnah auf der Homepage und im Newsletter der RAK Stuttgart veröffentlicht. Die genauen Prüfungszeiten werden den Prüflingen gemeinsam mit den Noten der schriftlichen Prüfung postalisch mitgeteilt.

Zwischenprüfung 2023 für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 06.10.2023 im Waldaupark SSB statt.

Datenabgleich in Ausbildungsverträgen:

Bitte beachten Sie, dass nach Registrierung eines Ausbildungsvertrages die Daten der Ausbilder/in als auch der Auszubildenden der RAK aktuell vorliegen müssen, da sowohl den Kanzleien als auch den Auszubildenden Prüfungsinformationen zugesandt werden. Änderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung anzuzeigen. Ihre Ausbildungsberaterinnen:

Berufsschule Stuttgart:

Frau Sarah Zeitler Tel. 0711/22 21 55 33 zeitler@rak-stuttgart.de

Auswärtige Berufsschulen:

Frau Steffanie Werner Tel. 0711/22 21 55 66 werner@rak-stuttgart.de

Ausbildungsvergütung:

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr: 650 €
2. Ausbildungsjahr: 750 €
3. Ausbildungsjahr: 850 €

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart wird in der Kammerversammlung am 25.04.2023 eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung beantragen.

Stellenbörse der RAK:

Die Stellenbörse der RAK Stuttgart ist wieder online. Stellen Sie Ihre Ausbildungsplatzangebote gern kostenlos auf unserer Homepage unter <https://rak-stuttgart.de> ein. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, da wir interessierte Schulabgänger auf dieses Portal verweisen.

Ebenso bitten wir um Ihre Bereitschaft, **Praktikumsplätze** für den Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ zur Verfügung zu stellen. Nutzen Sie auch hierfür gern unsere Stellenbörse.

Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Jahr 2023

Schriftliche Prüfung: 11.09. – 13.09.2023

Mündliche Prüfung: 20.11. – 01.12.2023

Von Rechtsanwalt Dr. Klemens Werner, Stuttgart



Netzwerk Best Practice zur Verbesserung der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten gegründet

VON RECHTSANWALT DR. KLEMENS WERNER,
STUTTGART
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER DER
AUSBILDUNGSABTEILUNG

Rechtsfachwirtinnen und Büroleiterinnen von CMS, Haver & Mailänder, Heuking, Menold-Bezler, medavo, Oppenländer, Rödl & Partner und Gleiss Lutz haben sich am 27.02.2023 getroffen und darüber ausgetauscht, wie die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten qualitativ verbessert und gleichzeitig attraktiver gestaltet werden kann.

Die 12 Teilnehmerinnen äußerten sich besorgt darüber, dass die Ausbildungszahlen 2022 erneut rückläufig sind, obgleich der Beruf abwechslungsreich, spannend und herausfordernd sei. Das Entwickeln von Nachwuchs in diesem Berufsfeld sei äußerst relevant. Ein Umdenken und Neuordnen in verschiedenen Bereichen sei zwingend erforderlich, auch um für junge Generationen neben einem Hochschulstudium attraktive, berufliche Perspektiven in einem interessanten Berufsfeld aufzuzeigen. Einige der teilnehmenden Kanzleien bilden erstmals seit Jahren wieder mit guten Erfahrungen aus, andere Kanzleien planen, geeignete Kandidaten nach Jahren der Abstinenz einzustellen. Dabei werden nicht nur Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet, sondern auch Fachkräfte für Bürokommunikation und IT-Experten.

Man war sich einig, dass sich das Image der Ausbildung in den Rechtsanwaltskanzleien verbessern muss. Die Ausbildung „beim Anwalt“ scheint selbst in größeren Kanzleien weniger attraktiv zu sein, als eine Ausbildung in einem Wirtschaftsunternehmen. Dass es noch immer Kanzleien gibt, die

Ausbildungsvergütungen deutlich unterhalb von 1.000 €/Monat im ersten Lehrjahr zahlen, löste ebenso Kopfschütteln aus, wie wohl vorhandene, qualitative Defizite der fachlichen Ausbildung. Die Teilnehmerinnen berichten von guten Erfahrungen mit dem Ausbildungsrahmenplan. Wichtig sei, die Auszubildenden inspirierenden Anwältinnen & Anwälten anzuvertrauen, die als Vorbild fungieren und als solches akzeptiert werden. Die begriffliche Unterscheidung von juristischem und nichtjuristischem Personal sei so nicht mehr zeitgemäß. Im heutigen Kanzleialltag stünde klar der Teamgedanke und das Ausfüllen verschiedener Rollen im Vordergrund. Es mache Freude, die Entwicklung von Auszubildenden der Generation Z (Geburtsjahrgänge ab 1995) zu begleiten. So wurden in den Kanzleien in diesem Jahr z.B. Prüfungsvorbereitungskurse und -trainings für Auszubildende angeboten. Wichtig sei, Auszubildende in möglichst vielen verschiedenen Stationen Erfahrungen sammeln zu lassen und die Kanzleiwelt mit allen Facetten erlebbar zu machen.

Die Teilnehmerinnen haben konkrete Ideen und Maßnahmen identifiziert, z.B. eine gemeinsame Social-Media-Kampagne zur Sichtbarkeit und Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes, Ansprache an Schulen und Hochschulen, Abende der offenen Tür in Kanzleien etc. Eine Vernetzung der Auszubildenden der teilnehmenden Kanzleien wird als probates Mittel zur Verbesserung der Ausbildung gewertet. Gerade die größeren Kanzleien mit mehreren Bürostandorten bieten Auszubildenden Stationen und Wechsel an andere Standorte an, teilweise sogar ins Ausland.

Die Kammer Stuttgart hat dieses erste Netzwerktreffen mitinitiiert und wird zukünftig teilnehmen, um ggf. Anregungen

und flankierende Maßnahmen aufzugreifen und zu unterstützen. Nach Ansicht der Kammer können Netzwerke, in denen informell und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird, dabei helfen, das Image des Berufs deutlich zu verbessern. Die Kammer begrüßt es sehr, dass trotz des Wettbewerbs zwischen den Kanzleien ein gemeinsames Netzwerk geschaffen wird, um die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten insgesamt zu verbessern.

Das Netzwerk ist selbstverständlich offen für weitere Teilnehmer. Haben Sie Interesse, sich am Netzwerk zu beteiligen? Melden Sie sich gern bei jessica.sansone@gleisslutz.com oder k.werner@medavo.de.



Abschlussfeier des Fachstudiengangs Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2020 bis 2022

Bereits im vergangenen Jahr konnten die Teilnehmer den Studiengang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2020 – 2022“ erfolgreich abschließen und erhielten ihre Abschlusszeugnisse.

Im Rahmen einer vom Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart ausgerichteten Feier wurden die Leistungen aller Absolventen des Jahrgangs 2020-2022 noch einmal gewürdigt. In entspannter Atmosphäre blickten die Teilnehmer der Abschlussfeier zurück auf die vergangenen zwei Jahre und nach vorn in ihre berufliche Zukunft als geprüfte Rechtsfachwirte.

Frau Carmen Rothenbacher, Geschäftsführerin des Fortbildungsinstituts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart GmbH, begrüßte zunächst alle Anwesenden. Sie betonte, dass der Studiengang 2020 – 2022 ein ganz besonderer gewesen sei, nachdem der Start des Studiengangs im September 2020 vorgesehen war, also mitten in der Pandemie. Der Studienbeginn sei immer wieder verschoben worden, in der Annahme, dass die Beschränkungen aufgehoben würden. Die Zeit habe alle eines Besseren belehrt. So habe der Studiengang Ende 2020 mit Online-Unterricht begonnen und je nach Verordnungslage in Baden-Württemberg, habe Präsenz- bzw. Hybridunterricht und teilweise wieder komplett Onlineunterricht stattgefunden. Dies habe alle Beteiligten vor immense Herausforderungen gestellt. Schlussendlich konnten sowohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses als auch die Dozenten und natürlich auch das Institut alles sehr gut umsetzen und mit Bravour meistern, so Rothenbacher.

Sie betonte, dass es schön wäre, wenn die Absolventen der Anwaltschaft „erhalten“ blieben und weiter in den Kanzleien tätig wären. Es herrsche immer mehr Fachkräftemangel und das Argument, dass „man in Anwaltskanzleien viel arbeite und wenig verdiene“, würde nicht zutreffen. Es gebe sehr viele Kanzleien auf dem Markt, welche händeringend Fachpersonal suchten und die sicherlich in der Konkurrenz mit Wirtschaftsunternehmen um gute Fachkräfte wettbewerbsfähig seien.



Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Prof. Ingo Hauffe gratulierte den Absolventen ebenfalls zum Bestehen der Prüfung und überreichte die Teilnahmezertifikate. Herr Prof. Hauffe hob hervor, dass die Teilnehmer mit dem Abschluss als geprüfter Rechtsfachwirt die notwendigen Qualifikationen nachweisen können, die sie zu den vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben in einer Rechtsanwaltskanzlei befähigen. Sie beherrschten das nichtanwaltschaftliche Aufgabenfeld - die Organisation und Verwaltung - einer Rechtsanwaltskanzlei und seien zudem zur qualifizierten Sachbearbeitung im anwaltschaftlichen Aufgabenfeld befähigt. Es gelte nunmehr, das erworbene Wissen in der Praxis umsetzen.

Auch im Jahr 2023 wird wieder ein [Fachstudiengang „Gepr. Rechtsfachwirt/in“](#) angeboten werden. Der Lehrgang kann bereits gebucht werden. Interessenten können bereits jetzt ihre Privatanschrift an info@rak-fortbildungsinstitut.de senden, um dann automatisch die Ausschreibungsunterlagen nebst Anmeldeformular zu erhalten. Das Anmeldeformular selbst ist dann gesondert anzufordern. □

Beste Absolventen des Jahrgangs waren:

1. **Kerstin Mitschele**
82,0 Punkte (Note 2,3)
2. **Tatjana Tränkle**
81,0 Punkte (Note 2,4)
von der Anwaltskanzlei Stirnweiss & Brenner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft MbB
3. **Ertugrul Gencel**
80,0 Punkte (Note 2,5)
von der Anwaltskanzlei KAHLU
Kanzlei am Hafen aus Ludwigshafen

>> NEUZULASSUNGEN

Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Anderl, Nina	Stuttgart
Anthes, Saskia	Stuttgart
Aspromatis, Sarah	Ehingen
Atiya, Sarah	Stuttgart
Baiker, Tim	Waiblingen
Baral, Annegret	Deckenpfronn
Breukel, Jan	Ulm/Donau
Dauser, Linda	Stuttgart
Dempf, Bettina	Stuttgart
Dörner, Jennifer	Stuttgart
Dörrfuß, Vera Meike	Stuttgart
Fäßler, Stefanie	Stuttgart
Frisch, Matthias	Stuttgart
Gäbler, Lea	Stuttgart
Gaiser, Götz	Stuttgart
Georga, Eleni	Bietigheim-Bissingen
Geyer, Christian	Stuttgart
Gezen, Sengül	Esslingen
Gollasch, Simon	Stuttgart
Gross, Nils	Stuttgart
Günthner, Dr. Julian	Stuttgart
Guttenberg, Paula	Stuttgart
Hagen, Sophia	Ulm/Donau
Hahn, Dr. Oliver	Holzgerlingen
Handt, Nina	Stuttgart
Harder, Trutz	Stuttgart
Held, Jeremias	Stuttgart
Hermann, Dorothee	Stuttgart
Holst, Dr. Lisa-Katharina	Stuttgart
Humpf, Miriam	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Klee, Dr. Reinhard Erwin	Esslingen
Koller, Pia	Stuttgart
Körper, Keshia-Sue	Pforzheim
Krafft, Chiara	Stuttgart
Kühneisen, Marlen-Christin	Stuttgart
Ladegast, Katrin	Stuttgart
Lange, Linus	Stuttgart
Löer, Max	Stuttgart
Maurer, David	Filderstadt
Medizade, Adam	Stuttgart
Oberst, Bastian	Stuttgart
Oppold, Flora	Geislingen
Pflum, Marco	Göppingen
Russnak, Tim	Stuttgart
Sachs, Christian	Stuttgart
Scheuring, Laurenz	Stuttgart
Schüller, Nico	Stuttgart
Sevecke, Annika	Stuttgart
Sipachova, Irina	Stuttgart
Sirovina, Stjepan	Stuttgart
Spöhrer, Dr. Tobias	Backnang
Sprenger, Maximilian	Stuttgart
Steffen, Janik	Stuttgart
Steinbrenner, Philipp	Mannheim
Trost, Tobias	Stuttgart
Ullmann, Christoph	Stuttgart
Vinazzer, Julie	Wien/Österreich
Volkwein, Konrad Philipp	Stuttgart
Weinzierl, Dr. Rupert	Stuttgart
Wucherer, Dr. Wilhelm	Stuttgart
Zimmermann, Sven	Stuttgart

Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Adanur, Bedih	Sindelfingen
Costantino, Sandra	Stuttgart
De Fortunato, Manuela	Augsburg
Eberle, Dr. Svenja	Leinfelden-Echterdingen
Efthymiou, Eleftheria	Stuttgart
Eisenmann, Saskia	Buggingen
Ercik-El Kadsı, Semiha	Karlsruhe
Frey, Julia	Ingersheim
Gaugler, Andreas	Stuttgart
Hofmann, Annika	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Horn, Justin	Stuttgart
Kappler, Georg	Stuttgart
Knoll, Ingrid	Leverkusen
Körper, Keshia-Sue	Leinfelden-Echterdingen
Krell, Susanne	Stuttgart
Leister, Alexander	Pforzheim
Letizia, Mirjam-Silke	Leinfelden-Echterdingen
Lörcher, Ann-Katrin	Neckarsulm
Luckey, Fabian	Esslingen
Manschreck, Simon	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Mast, Natascha	Stuttgart
Mayer, Vanessa	Ludwigsburg
Meyer, Dr. Christian	Stuttgart
Müller, Daniela	Reutlingen
Muschel, Michael	Stuttgart
Nützel, Ramona	Stuttgart
Otterbach, Dr. Isabel	Stuttgart
Pak, Hi-Zin	Düsseldorf
Pfeifer, Laura	Stuttgart
Pisters, Franziska	Freiburg
Pons Marti, Carmen	Gerlingen
Potreck, Christina	Stuttgart
Putze, Katharina	Stuttgart
Renner, Angela	Stuttgart
Renz, Anja	Stuttgart
Rohde, Nicole	Stuttgart
Ruß, Astrid	Bietigheim-Bissingen
Scheibel, Patricia	Stuttgart
Maia Schellenberg, André	Ulm/Donau
Schleifenbaum, Valentin	Stuttgart
Schmidling, Armin	Böblingen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Schmissrauter, Hannah	Heidenheim
Schneider, Maximilian	Stuttgart
Schneider, Stefanie	Stuttgart
Schul, Asusa	Stuttgart
Schuller, Elvine-Isabella	Stuttgart
Scriba, Christian	Stuttgart
Seibold, Benjamin	Stuttgart
Solomon, Adrian	Leinfelden-Echterdingen
Späth, Verena	Stuttgart
Spatz, Stefanie	Stuttgart
Stiefel, Dr. Peter	Geislingen
Vo, Jan	Böblingen
Voudoulaki, Georgia	Gerlingen
Wahl, Simone	Stuttgart
Wehner, Fabien	Stuttgart
Werner, Claudia	Göppingen
Werner-Gronenberg, Sarah	Stuttgart
Wezel, Philipp	Stuttgart
Widmayer, Sven-Eric	Stuttgart
Will, Dr. Tobias	Stuttgart
Zwink, Veronica	Stuttgart

Neue verliehene Fachanwaltsbezeichnungen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Fachanwalt für Arbeitsrecht	
Gralla, Anna Maria	Stuttgart
Kiefer, Jessica	Stuttgart
Sturm, Dr. Frauke	Waiblingen
Trinler, Laura	Stuttgart
von Heyden, Christian	Stuttgart

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Sommer, Matthias	Stuttgart

Fachanwalt für Baurecht	
Neusch, Martin	Stuttgart
Mögle, Klaus	Stuttgart
Alber, Maximilian	Stuttgart

Fachanwalt für Erbrecht	
Mattes, Dr. Friederike	Esslingen
Bayer, Rudolf	Bietigheim-Bissingen

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz	
Buckstegge, Svenja	Stuttgart
Reinhard, Dr. Steffen	Bad Mergentheim

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Traub, Dr. Holger	Esslingen

Fachanwalt für Informationstechnologierecht	
La Roche, Alexander	Stuttgart
Lützelberger, Steffen	Bietigheim-Bissingen
Iber, Varinia	Stuttgart

Fachanwalt für Medizinrecht	
Linke, Matthias	Aalen

Fachanwalt für Miet- und WEG Recht	
Winckler, Nadine	Stuttgart
Goczol, Matthias	Stuttgart

Fachanwalt für Migrationsrecht	
Schmidt, Volker	Stuttgart

Fachanwalt für Steuerrecht	
ULLmann, Martin	Schwäbisch Hall

Fachanwalt für Strafrecht	
Joch, Stefan	Nürtingen
Schneider, Alexander	Heidenheim

Fachanwalt für Verkehrsrecht	
Öztürk, Eda	Stuttgart

Fachanwalt für Verwaltungsrecht	
Michel, Christoph	Stuttgart

Neuzugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Gesellschaften	
ADVOCA Rechtsanwälte PartGmbH Hofmann, Krafft, Baumann, Bayer, Schröter-Weihbrecht, Mütsch, Heuberger	Öhringen
Andrä & Kollegen Partnerschaft Steuerberater und Rechtsanwalt mbB	Waiblingen
Anwaltskanzlei Roll & Kühner PartmbB	Oberrot
Anwaltskanzlei SHP Schmitt, Hartmann, Protte & Partner mbB	Stuttgart
AVANTCORE Rechtsanwälte Blind Heßhaus Pannenbecker Partnerschaft mbB	Stuttgart
Binz & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer mbB	Stuttgart
Birk und Partner Rechtsanwälte PartG mbB	Stuttgart
Bonorden Knecht Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Ludwigsburg
Breitschwerdt und Schaupp Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Stuttgart
Breyer Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
Dr. Hahn & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Dr. Herrmann, Dr. Meinel, Dr. Schultes Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Dr. Nickl & Seufert Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Eislingen/Fils
DS GRANER & Partner mbB Rechtsanwälte Avocats	Stuttgart
Eisenmann Weidner & Partner Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB	Stuttgart
Esper Ihrig & Partner Rechtsanwälte mbB	Stuttgart
Fasolt Waller Scholz Rechtsanwälte und Partner mbB	Stuttgart
Friedrich & Kensbock Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung PartGmbH	Stuttgart
Gaßmann & Seidel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Gleiss Große Schrell und Partner mbB	Stuttgart
Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB	Stuttgart
Henrich Patent- & Rechtsanwaltspartnerschaft mbB	Ulm
HRMS – Hoffmann Röhrich Metschke Straub Steuerberater & Rechtsanwälte PartG mbB	Schwäbisch Hall

Gesellschaften	
IBK Illig Braun Kirschnek Rechtsanwälte PartGmbH	Stuttgart
iuscomm Rechtsanwälte Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Karsten & Kappel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Kellermann & Hellmig Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Sindelfingen
Klein & Partner mbB Rechtsanwälte	Böblingen
Klinger und Partner Rechtsanwälte mbB	Schorndorf
Kohler & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt	Schweigern
Konrad & Dollmann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Bad Mergentheim
Koslowski & Traub Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Esslingen
LEGASUS Dr. Burr Rechtsanwälte Steuerberater PartmbB	Öhringen
LEGASUS Dr. Schlaich Brand Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Heilbronn
Lehmann Neunhoeffler Sigel Schäfer Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Stuttgart
LHM Hußenöder Maurer Kalis und Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte	Crailsheim
luftraum.aero Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart
MACKH LANG Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Weinstadt
MITSDÖRFFER MÜLLER Rechtsanwälte PartmbB	Unterensingen
Oe,B Oelmayer & Brenner Partnerschaft mbB Rechtsanwälte und Steuerberater	Ulm
Pelikan Müller Rechtsanwälte PartG mbB	Schwäbisch Hall
Petermann & Knipp Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Böblingen
Quedenfeld Füllsack & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Ratajczak & Partner Rechtsanwälte mbB	Sindelfingen
RBB & Partner mbB, Rechtsanwälte & Steuerberater, Vels, Blessing, Jani, Graeter	Öhringen
Rechtsanwälte Cavada und Partner mbB	Bietigheim-Bissingen
Rechtsanwälte Frank & Partner mbB	Stuttgart

Gesellschaften	
Rechtsanwälte Mössner & Partner mbB	Ulm
Rechtsanwälte Sponholz & Schölzel Partnerschaft mbB	Sindelfingen
Rechtsanwälte Steuerberater Möhrle - Wandel - Knieß - Kneissl Partnerschaft mbB	Stuttgart
Rechtsanwälte Wurster Reichert Nowack Beck Partnerschaftsgesellschaft mbB	Leonberg
Reith Leisle Gabor Rechtsanwälte PartmbB	Stuttgart
Reuter Hald und Partner mbB Rechtsanwälte	Stuttgart
Rickmann & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbB	Dornstadt
RP Rüdener & Priller Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft mbB	Bad Mergentheim
Schädel & Schach Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
Scheuer & Partner mbB Steuerberater - Rechtsanwälte	Bietigheim-Bissingen
Schick und Schaudt Rechtsanwälte PartG mbB	Stuttgart
SCHMID Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
SEQOR Wendler Hamm Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart

Gesellschaften	
SRF Sickenberger Rehmet Frauenknecht Rechtsanwälte, Partnerschaft mbB	Heilbronn
Stein & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt	Ulm
Stimpfle und Stimpfle Partnerschaft mbB Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Gerlingen
Stirnweiss Brenner Rechtsanwälte PartG mbB	Stuttgart
Tappmeier Rechtsanwälte PartGmbH	Ulm
Trefz Flachsbarth Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Vetter Gerlach Hartmann Rechtsanwälte PartGmbH	Heilbronn
Werwig & Partner Rechtsanwälte mbB	Stuttgart
wuertemberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Württemberg Winstel Kern Pawlik	Stuttgart
Wüterich Breucker Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
WWS Rechtsanwälte Hochheimer & Partner PartGmbH	Ulm
zkkh - Zebisch Kiesel Kubik Huber Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater	Stuttgart

>> SONSTIGES

Kanzleijubiläen – Die Rechtsanwaltskammer gratuliert

Herzlichen Glückwunsch



Ihr 30-jähriges Berufsjubiläum konnte Frau Monika Maus aus der Anwaltskanzlei RA Thomas Brett in Kirchheim feiern.

Die Rechtsanwaltskammer hat Frau Maus in Anerkennung ihrer Leistungen gratuliert und sich mit einem Gutschein für einen Blumengruß für die lange Treue bedankt.

Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum konnte Frau Birgit Neuhäusler aus der Anwaltskanzlei RA Peter Bretzger in Herbrechtingen feiern.

Die Rechtsanwaltskammer hat Frau Neuhäusler in Anerkennung ihrer Leistung gratuliert und sich mit einem Gutschein für einen Blumengruß für die lange Treue bedankt. □

KAMMERREPORT # 1/2023



VORSCHAU

*Bericht über die Kammerversammlung
am 25.04.2023*

*Veröffentlichung der Beschlüsse
der Kammerversammlung
vom 25.04.2023*

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBI. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet www.rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.gup-stuttgart.de

Fotografie:

Schlossplatz - Pavillon, Stuttgart-Marketing GmbH, Werner Dieterich
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter www.rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung unter <http://rak-stuttgart.de>
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

Leserbriefe erbeten an:

info@rak-stuttgart.de

Internetportal www.rak-stuttgart.de

Klar strukturierte Hauptnavigation.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

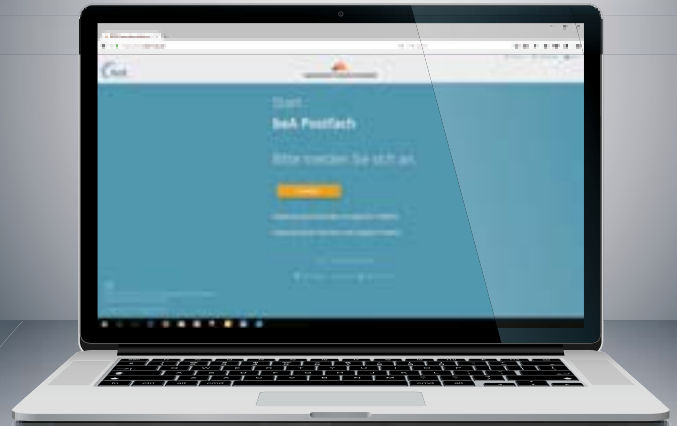
Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.



Die aktuellsten News direkt im Blick.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. **Zulassung**
Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

Rechtsreferendare

Ausbildung

Elektronischer Rechtsverkehr

Allgemeines

Das beA

Vollmachtsdatenbank

Downloads

Service

Publikationen